

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Rahmenbedingungen für Investitionen

2022
2023

Kooperativ handeln



„Der arabische Raum ist vielversprechend für Investoren aus Deutschland: die liberale Handelspolitik, internationale Großereignisse und die gut ausgebildeten Fachkräfte vor Ort sind nur drei gute Gründe. Mit unseren eigenen Kollegen und eng verbundenen Partnern beraten wir Investoren und Mandanten in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen in dieser spannenden Region.“

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

2022
2023

Rahmenbedingungen für Investitionen

Kooperativ handeln

Inhalt

Unser Profil	6
Rödl & Partner in den Vereinigten Arabischen Emiraten	8
Unsere Dienstleistungen	10
Die Vereinigten Arabischen Emirate in Zahlen	11
Wachstumsmarkt	12
Ausländische Direktinvestitionen	13
Investitionsklima	13
Wirtschaftsförderung / Freihandelsabkommen	14
Unternehmensformen	15
Präsentanz und Zweigniederlassung	21
Handelsvertretung	23
Freihandelszonen	25
Allgemeines	25
Vorteile der Freizonen für ausländische Gesellschaften	25
Rechtsformen in der Freihandelszone	26
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	30
Arbeitsrechtliche Bestimmungen	30
Sozialrechtliche Bestimmungen	35

Vertragsrecht und Streitentscheidung	38
Allgemeines	38
Gewährleistungsrecht	38
Öffentliche Aufträge	39
Internationale Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht	40
Rechtsverfolgung	41
Steuerliche Rahmenbedingungen	44
Nationales Steuerrecht	44
Internationales Steuerrecht	48
Steuerbelastungsvergleich	49
Zoll- und Einfuhrbestimmungen	52
Ihre Ansprechpartner	54

Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte
Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns





Rödl & Partner in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Die wirtschaftliche Bedeutung der Staaten im Nahen Osten ist in den letzten zehn Jahren, trotz mancherorts politischer Instabilitäten, stark gestiegen. Gerade Produkte und Dienstleistungen „Made in Germany“ genießen in den arabischen Ländern nach wie vor sehr hohes Ansehen, was die Region heute zu einem der attraktivsten Absatzmärkte für die deutsche Exportwirtschaft macht – 2010 galt die Bundesrepublik Deutschland sogar als der größte europäische Exporteur in der MENA-Region („Middle East & North Africa“).

Insbesondere die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) haben sich in den letzten Jahren trotz internationaler Finanzkrise zu dem dynamischsten Wirtschaftszentrum des Nahen Ostens entwickelt und als wichtigster Außenhandelspartner der deutschen Exportwirtschaft in der arabischen Welt bereits das Königreich Saudi-Arabien abgelöst. Aufgrund ihrer politischen Stabilität, einer diversifizierten Wirtschaft sowie einer hervorragenden Infrastruktur sind die Vereinigten Arabischen Emirate auch in Zeiten ökonomischer und politischer Unruhen ein idealer Standort ausländischer Investitionen im Nahen Osten.

Eine liberale Wirtschaftspolitik, insbesondere durch Förderung ausländischer Direktinvestitionen, soll eine weiterhin stabile Volkswirtschaft der Emirate auch bei rückläufigen Erdölexporten sichern. Innerhalb der emiratischen Föderation entwickelte sich das Emirat Dubai bereits früh zu einer regionalen Drehscheibe des internationalen Handels sowie zu einem bedeutenden Finanzzentrum innerhalb der arabischen Welt. Attraktivität für ausländische Investoren gewinnt Dubai nicht zuletzt durch seine vielfältigen Freihandelszonen, welche innerhalb der Region ein wohl beispielloses Konzept umsetzen. Das Emirat Abu Dhabi ist nicht nur das flächenmäßig größte Emirat, sondern auch Regierungssitz der Vereinigten Arabischen Emirate. Es ist daher der richtige Standort für alle Investitionsvorhaben im öffentlich-rechtlichen Sektor. Insbesondere zur Fortentwicklung des Immobilien- und Tourismussektors soll die konstant liberale Wirtschaftspolitik des Emirats Investitionsanreize für ausländische Unternehmen schaffen.

Rödl & Partner selbst ist bereits seit 2004 erfolgreich im Nahen Osten vertreten. Dank des international bewährten, einheitlichen Beratungsansatzes von Rödl & Partner konnten wir uns in den letzten Jahren auch im Nahen Osten eine starke Marktposition aufbauen. Unsere Mandanten in der arabischen Welt betreuen wir durch lokale sowie internationale Experten in den Bereichen Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Buchhaltung, sowie Business Process Outsourcing umfassend aus einer Hand – ganz gleich, ob ein Markteintritt in der Region vorbereitet oder ein bestehendes Geschäftsmodell weiter ausgebaut werden soll.

Um die Herausforderungen der Märkte für einen ausländischen Investor wissen wir aus eigener Erfahrung. Unsere genaue Kenntnis der landesspezifischen Besonderheiten und Geschäftspraktiken kann daher entscheidend zu dem nachhaltigen Erfolg unserer Mandanten beitragen.

Von Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) aus steuern und koordinieren wir die Geschäfte unserer Mandanten in dieser Region. In Ägypten, Bahrain, Katar, Kuwait und Saudi-Arabien setzen wir auf die enge Zusammenarbeit mit unserem Partner Rödl Middle East. In den übrigen Staaten der Region greifen wir vor Ort auf erfahrene und langjährig verbundene Kooperationspartner zurück.



Unsere Dienstleistungen

Entsprechend unserem Leistungsspektrum in Deutschland und weltweit bieten wir in unserem Büro in Dubai deutschsprachige Dienstleistungen in folgenden Bereichen:

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BUCHHALTUNG

- Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen nach nationalen und internationalen Standards
- Prüfung und Erstellung von Zwischenabschlüssen

RECHTSBERATUNG

- Laufende Rechtsberatung
- Gesellschaftsgründungen
- Handelsvertreterrecht
- Vertragsgestaltung
- Infrastrukturprojekte, Öffentliches Auftragswesen
- Energierecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Immobilienrecht
- Arbeitsrechtliche Beratung, Ausländerrecht für Führungskräfte
- Vertretung vor nationalen und internationalen Schiedsgerichten

STEUERBERATUNG

- Nationale und internationale Steuerstrukturplanung
- Beratung bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten, Verrechnungspreise
- Expatriate-Beratung
- Steuerliche Deklarationsberatung

BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

- Buchführung und Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Reporting, Controlling, Rechnungswesen
- Vorbereitung von Jahresabschlüssen
- Cash Management
- Vorbereitung von Steuererklärungen

Die Vereinigten Arabischen Emirate in Zahlen

- Gegründet 1971 (1972)
- Föderation von sieben autonomen Emiraten (Abu Dhabi, Ajman, Dubai, Fujairah, Ras Al-Khaimah, Sharjah, Um Al Qaiwain)
- Hauptstadt Abu Dhabi
- 10 Mio. Einwohner (laut offizieller Angaben)

- Über 800 deutsche Firmen in den VAE
- Ausländerquote von knapp 90%
- Besitzen die siebtgrößten Ölvorkommen der Welt
- Bruttoinlandsprodukt rund 421,1 Mrd. US-Dollar (2019), knapp 39.180 US-Dollar pro Kopf
- -1,93% Inflationsrate (2019)

Wachstumsmarkt

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben sich in den letzten Jahren, trotz internationaler Finanzkrise, zu dem dynamischsten Wirtschaftszentrum des Nahen Ostens entwickelt und als wichtigster Außenhandelspartner der deutschen Exportwirtschaft in der arabischen Welt bereits das Königreich Saudi-Arabien abgelöst.

Die VAE sind mittlerweile Deutschlands wichtigster Handelspartner im Vergleich zu den übrigen Golfstaaten. Der Wert der Lieferungen von Waren in die Länder des Golfkooperationsrates (GCC) im Jahr 2019 betrug insgesamt 18,7 Mrd. Euro. Innerhalb der VAE operieren mittlerweile um die 800 deutsche Firmen, wovon die Mehrheit ihren Sitz in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi haben.

Das Emirat Abu Dhabi ist sowohl das flächenmäßig größte Emirat, als auch Regierungssitz der Vereinigten Arabischen Emirate. Es ist daher der richtige Standort für alle Investitionsvorhaben im öffentlich-rechtlichen Sektor.

Innerhalb der emiratischen Föderation entwickelte sich das Emirat Dubai schon früh zu einer regionalen Drehscheibe des internationalen Handels, sowie zu einem bedeutenden Finanzzentrum innerhalb der arabischen Welt. Attraktivität für ausländische Investoren gewinnt Dubai nicht zuletzt durch seine vielfältigen Freihandelszonen, welche innerhalb der Region ein wohl beispielloses Konzept umsetzen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass zwischen den VAE und Deutschland diverse Handelsabkommen bestehen u.a. ein Luftverkehrsabkommen und ein Investitionsschutzabkommen.

Ausländische Direktinvestitionen

INVESTITIONSKLIMA

Für ausländische Unternehmen, die in der Golfregion tätig sind, ist oftmals das Emirat Dubai die erste Wahl für den Aufbau eines regionalen (Vertriebs-)Zentrums. Folglich sollen im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen, soweit denn überhaupt nennenswerte Unterschiede innerhalb der einzelnen Emirate bestehen, schwerpunktmäßig die wirtschaftlichen und investitionsrechtlichen Rahmenbedingungen in Dubai näher beleuchtet werden.

Dubai ist zu einem kommerziellen Handelszentrum der Region geworden, welches sich rasant weiter vergrößert und entwickelt. Die traditionell guten Handelsbeziehungen Dubais zu den Staaten des Golfkooperationsrates (Gulf Cooperation Council – GCC, bestehend aus den Ländern Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman und VAE), zum Irak und sogar zu den entfernteren Ländern wie Pakistan und Indien werden intensiv gepflegt. Im Westen wächst die Bedeutung des Handels mit den ostafrikanischen Ländern. Von Dubai aus kann ein Markt von weit über 1,2 Milliarden Menschen erreicht werden.

Der gesamte Nahe Osten hat Dubai als regionales Zentrum für Wirtschaft, Investitionen und als infrastrukturelles Zentrum akzeptiert. In Anbetracht der auf wirtschaftlicher Freiheit basierenden Handelstradition wird Dubai auch die „City of Merchants“ genannt und gilt als Drehscheibe für die Handelsverbindungen zwischen Ost und West.

Ein stabiler, durch die Erdöleinkünfte insbesondere des Emirates Abu Dhabi abgesicherter und deshalb weitgehend von Steuereinkünften unabhängiger Staatshaushalt der VAE garantiert ein solides Wachstum für alle Emirate.

Ideale Arbeitsplatzbedingungen, angenehm freie Lebensbedingungen auch für Nichtmuslime, ein hoher Lebensstandard, ein modernes medizinisches Versorgungssystem sowie ein gut entwickeltes Schulsystem sind für In- und Ausländer überzeugende Argumente, sich in Dubai niederzulassen.

Eine stabile politische Lage seit der Staatsgründung 1971, die Vorherrschaft wirtschaftspolitischer Interessen und eine vergleichsweise geringe Kriminalitätsrate machen Dubai zu einem beliebten Touristenziel.

Eine gut entwickelte Infrastruktur für Handelsaktivitäten mit der gesamten Region umfasst ein Netz internationaler Flugverbindungen, einen der größten Containerumschlagplätze der Welt, ein gut ausgebautes Verteilungszentrum sowie eine Vielzahl von erstklassigen Hotels und Einkaufszentren.

Dubai ist zum dominierenden Messezentrum der Golfregion geworden und ist weiterhin der regionale Standort für ausländische Repräsentanzbüros, die oft für die Geschäftsentwicklung im gesamten Nahen Osten und sogar darüber hinaus zuständig sind. Für Regierungsaufträge ist das Emirat Abu Dhabi der geeignetere Standort.

Dubai steht für neue kommerzielle Ideen und wirtschaftliche Möglichkeiten. Dubais Führungskräfte haben ein Geschick entwickelt, mit Fachkompetenz und gutem Gespür für Erfolg eine solide Plattform für Zukunftsprojekte mit Weltrang zu schaffen. Mit Saudi-Arabien, Kuwait, Katar, dem Irak, dem Iran und den VAE selbst befinden sich sechs der weltgrößten Öl- und Gasproduzenten in unmittelbarer Nachbarschaft von Dubai. All diese Länder florieren wirtschaftlich. Trotzdem haben ausländische Unternehmen aus verschiedensten Gründen Schwierigkeiten, sich Zugang zu diesen Märkten zu verschaffen. Mit einem Standbein in Dubai wird dies deutlich leichter.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG / FREIHANDELSABKOMMEN

Die Staaten des Golfkooperationsrates haben in den letzten Jahren für die deutsche Wirtschaft rasant an Bedeutung gewonnen. Zudem zeichnen sich die GCC-Staaten durch eine hohe Affinität zu Europa aus, insbesondere das Siegel „Made in Germany“ genießt nach wie vor hohe Popularität. Um die Rahmenbedingungen für die deutsche und europäische Wirtschaft in den GCC-Staaten zu verbessern, sind eine Reihe von Förderungsmaßnahmen ergriffen worden.

Im Jahre 2009 wurde die Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer (AHK), einzige bilaterale Wirtschaftskammer auf der arabischen Halbinsel, mit Büros in Abu Dhabi und Dubai gegründet. Delegiertenbüros der AHK betreuen des Weiteren die Standorte Katar, Oman und Saudi-Arabien. Mit ihren Aktivitäten bietet die AHK eine wichtige Networking-Plattform und leistet Unterstützung beim Markteintritt sowohl in die VAE als auch in die übrigen GCC-Staaten.

Auch die Europäische Union ist für den Golfkooperationsrat ein überaus wichtiger Handelspartner. Bereits 1988 schlossen beide Organisationen ein Kooperationsabkommen, das seit 1990 in Kraft ist. Es bildet die Grundlage für einen umfassenden Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen. Arbeitsgruppen wurden für die Bereiche Wirtschaftszusammenarbeit, Energie und Umwelt geschaffen. Einmal jährlich treffen sich die Außenminister der EU und des GCC, abwechselnd bei der EU und im Land des amtierenden GCC-Vorsitzes (zuletzt im Juni 2013 in Manama, Bahrain).

Das wichtigste Vorhaben zur Intensivierung der beiderseitigen Kontakte ist ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem GCC. Die Verhandlungen begannen 1990, waren aber zwischen 1991 und 2001 ausgesetzt. Inzwischen sind die meisten strittigen Fragen geklärt, auch wenn es seit 2009 keinen Fortschritt mehr gibt.

Neben der Pflege der Wirtschaftsbeziehungen strebt die EU auch eine Ausdehnung der Zusammenarbeit in anderen Bereichen an (z.B. Energiesicherheit, Umweltschutz, Kultur und Bildung, Menschenrechte, Terrorismusbekämpfung).

UNTERNEHMENSFORMEN

Gesetzliche Grundlagen

Die Geschäftstätigkeit in den VAE wird aus ausländischer Sicht maßgeblich durch das Handelsgesellschaftsgesetz (U.A.E. Commercial Companies Law – CCL) geprägt. Das Gesetz stellt eine Reihe von Gesellschaftsformen zur Auswahl, die in unterschiedlichem

Maße die Struktur der Gesellschaft, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter zueinander sowie Haftungsfragen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter regeln. Einigen Gesellschaftsformen wurde durch die Ausgestaltung im Gesetz de facto die Form einer juristischen Person gegeben, ohne dass das Gesetz eine entsprechende Legaldefinition gibt (Art. 12 CCL).

Im Bereich des Gesellschaftsrechts hat die Regierung ihr Anliegen, den Staatsbürgern der VAE eine dominierende Rolle in allen gesetzlich zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen zu geben, mittlerweile aufgegeben. War zunächst generell für alle in den VAE gegründeten Gesellschaften eines ausländischen Unternehmens eine lokale Mindestbeteiligung von 51% am Kapital der Gesellschaft vorgeschrieben, so bedarf es einer solchen inzwischen nicht mehr. Einzig bei Unternehmen mit „strategischer Wirkung“ wie beispielsweise Banken oder solche im Gesundheitswesen bestehen spezielle Beschränkungen im Hinblick auf vollständiges Eigentum von Nicht-VAE Staatsangehörigen.

Für Ausländer kommt überwiegend die Beteiligung an einer GmbH emiratischen Rechts oder eine eigene, dafür aber unselbständige Zweigniederlassung in Betracht. Aber auch andere gesetzlich geregelte Gesellschaftsformen, wie z.B. die einfache Aktiengesellschaft emiratischen Rechts, können im Einzelfall für ausländische Investoren interessant sein.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen aus dem Ausland in den VAE kann einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung emiratischen Rechts (U.A.E. Limited Liability Company – LLC) übertragen werden. Diese LLC muss dabei nicht mehr – wie bisher – mindestens zu 51% in lokalem Besitz sein muss, sondern kann zu 100 % im Eigentum eines ausländischen Unternehmens stehen. Dabei ist das Innenverhältnis der Gesellschafter relativ frei regelbar und unterliegt nur in bestimmten Punkten zwingenden gesetzlichen Regelungen des emiratischen Rechts.

- Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen der LLC finden sich im Handelsgesellschaftsgesetz der VAE (CCL). Die LLC spielt im Wirtschaftsleben der Vereinigten Arabischen Emirate eine bedeutende Rolle. Mit ihrer Registrierung erlangt die Gesellschaft den Status einer juristischen Person und beschränkt so die Haftung der Gesellschafter auf die jeweilige Stammeinlage. Im Bereich der Gewinn- und Verlustverteilung sowie der Geschäftsführungsbefugnis weist die LLC eine beachtliche Flexibilität auf. Ist ausländisches Kapital beteiligt, ist die LLC die stets dominierende Rechtsform unter den emiratischen Gesellschaften, wenn und soweit die Voraussetzungen für eine Zweigniederlassung oder ein Repräsentanz-Büro des ausländischen Unternehmens nicht gegeben sind.

Trotz der zahlreichen Kompensationsmöglichkeiten wurde die LLC von ausländischen Unternehmen zunächst aufgrund der zwingend durch das Gesetz vorgeschriebenen Anteilsmehrheit von 51 % eines lokalen Partners mit erheblicher Skepsis betrachtet.

Mittlerweile ist dieser – vermeintliche – Nachteil aufgrund der Neuregelung des CCL entfallen, sodass nun sämtliche Anteile, auch zu 100 % in ausländischem Eigentum stehen dürfen.

- Gesellschaftszweck

Der Gesellschaftszweck ist präzise und umfassend im Gesellschaftsvertrag anzugeben, da die Gesellschaft sich später ausschließlich innerhalb dieser Grenzen bewegen wird. Bei der Definition ist auf den ortsüblichen Sprachgebrauch und auf die bei den zuständigen Stellen üblichen Formulierungen zu achten. Durch den Gesellschaftszweck wird unter anderem auch der Umfang der Gewerbeerlaubnis und der Importlizenz bestimmt.

Die Tätigkeit des Handelsvertreters oder Eigenhändlers ist ausschließlich Staatsbürgern der VAE vorbehalten, also natürlichen Personen mit entsprechender Staatsbürgerschaft oder aber öffentlichen Aktiengesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 51% nationaler Kapitalbe-

teilung. Folgerichtig gibt das Gesellschaftsgesetz der LLC in Art. 3 CCL zwar den Status einer juristischen Person emiratischer Nationalität, es stellt sie jedoch nicht in vollem Umfang Staatsbürgern der VAE gleich, so dass der Gesellschaftszweck des Handeltreibens grundsätzlich durch das Handelsvertretergesetz der VAE eingeschränkt ist. In der Praxis kann gleichwohl auch eine LLC mit Auslandsbeteiligung nach herrschender Ansicht und ständiger Praxis der Emiratsverwaltungen von Dubai und Abu Dhabi Handel treiben. Dennoch ist stets zu berücksichtigen, dass der Handel mit eigenen Produkten nicht mit dem Abschluss von registrierungspflichtigen Handelsvertreterverträgen, betreffend den exklusiven Vertrieb von fremden Produkten, gleichzusetzen ist.

– Gesellschaftskapital

Das im Rahmen des Gründungsverfahrens einzuzahlende Mindeststammkapital variiert von Emirat zu Emirat, in Abu Dhabi beträgt es bspw. 150.000 arabische Dirham, wohingegen im Emirat Dubai derzeit überhaupt kein gesetzlich normiertes Mindeststammkapital gefordert wird. Das Kapital ist auf ein Depot bei einer Bank in den VAE einzuzahlen, die es erst nach abgeschlossenem Gründungsverfahren wieder der Geschäftsführung der LLC zur Verfügung stellen darf. Hierüber hat die Bank eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, welche ebenfalls zur Registrierung der LLC bei den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

Vergleichbar der Rechtslage bei einer deutschen GmbH ist auch bei der LLC die Geschäftsführung das Exekutivorgan der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung des Geschäftsführungsorgans ist im Gesetz sehr flexibel geregelt. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Geschäftsführer. Nach oben hin, ist die Anzahl nicht beschränkt. Die Geschäftsführer können sowohl aus dem Kreis der Gesellschafter bestellt werden, als auch externe Personen sein. Bei mehreren Geschäftsführern kann der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über das Verhältnis der Geschäftsführer zueinander enthalten. Die Befugnisse der Geschäftsführung können entweder per Gesellschaftsvertrag,

privatschriftlichem Vertrag oder per Gesellschafterbeschluss bestimmt werden. Im Falle einer ausländischen Beteiligung an der LLC ist es zulässig, dass der ausländische Gesellschafter, selbst wenn es sich bei diesem um eine juristische Person handelt, per Gesellschaftsvertrag oder gesondertem (Management-) Vertrag zum Geschäftsführer der LLC bestellt wird.

Zudem besteht für die Partner die Möglichkeit ihre Gesellschaftsanteile an andere Partner oder Dritte zu verpfänden. Die Verpfändung der Anteile muss notariell beglaubigt werden und im Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem übrigen Commercial Companies Law stehen. Endgültig wirksam wird die Verpfändung mit der Eintragung in das Handelsregister (Art. 79).

Aktiengesellschaft

Die einfache Aktiengesellschaft emiratischen Rechts (U.A.E. Joint Stock Company JSC) ist mit einer deutschen Aktiengesellschaft, der sog. geschlossenen Aktiengesellschaft, deren Aktien nicht an der Börse gehandelt werden, vergleichbar. Das Grundkapital der JSC beträgt 5 Mio. arabische Dirham und muss mindestens drei Aktionäre vorweisen. Neben der einfachen Aktiengesellschaft sieht das Gesetz auch eine börsennotierte Aktiengesellschaft vor (U.A.E. Public Joint Stock Company – PJSC), welche über mindestens zehn Aktionäre sowie ein Grundkapital von mindestens 30 Mio. arabische Dirham verfügen muss.

Die Rechtsgrundlagen für die JSC und die PJSC finden sich wiederum im Handelsgesellschaftsgesetz der VAE (CCL). Die PJSC hat im Handelsgesellschaftsgesetz eine sehr umfassende gesetzliche Regelung erfahren. Die meisten dieser Vorschriften, bis auf die Bestimmungen zu Organisation, Geschäftsführung und Rechnungslegung, sind auch auf die JSC anwendbar.

Der Gesellschaftsgegenstand einer JSC unterliegt keinen gesetzlichen Einschränkungen. Jedoch sollte die Gesellschaft einen ordnungsgemäß eingerichteten und ausgeführten Geschäftsbetrieb nachweisen können und sich an die üblichen Geschäftsformen

halten. Der Gründungszweck ist von den Gründungsaktionären in einem Memorandum festzuschreiben und der Feasibility Study zur Gründung der Gesellschaft entsprechend darzustellen.

Das Grundkapital von mindestens 5 Mio. arabische Dirham, das dabei auch komplett von ausländischen Aktionären gehalten werden kann, ist in Aktien zu jeweils gleichen Anteilen aufzuteilen und sollte je Anteil nicht weniger als 1 arabische Dirham und nicht mehr als 100 arabische Dirham betragen. Die Ausgabe von Namensaktien sowie die Ausgabe von Gründer- und Vorzugsaktien sind nicht statthaft. Auch bei der JSC ist die Haftung der Gründungsaktionäre auf den jeweils gezeichneten Anteil am Grundkapital beschränkt.

Die Geschäfte der JSC führt der Vorstand (Board of Directors), dessen Mitgliederzahl sich auf mindestens drei und nicht mehr als 11 beläuft. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gewählt und können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden, der als Generaldirektor der Gesellschaft fungiert. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Wahl in der Hauptversammlung. Als Ausnahme hierzu kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand für die ersten drei Jahre ab Gründung der JSC aus den Gründungsaktionären gebildet wird. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist in ihren Grundzügen bereits in der Satzung zu regeln. Anderes gilt auch dann, wenn eine Bundes- oder Landesregierung mehr als 5% der Gesellschaftsanteile hält. In diesem Fall kann sie im Verhältnis zur Höhe ihrer Anteile eine entsprechende Anzahl von Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch ein Vorstandsmitglied, benennen. (Art. 148)

Die Form der Aktiengesellschaft kommt insbesondere für Banken, Versicherungen und Investmentgesellschaften in Betracht, da ihnen die Form der LLC gesetzlich verwehrt ist.

REPRÄSENTANZ UND ZWEIGNIEDERLASSUNG

Definition und Unterscheidung

Ausländische Unternehmen können, soweit ihre in den VAE beabsichtigte Geschäftstätigkeit generell genehmigungsfähig ist, eine Repräsentanz oder Zweigniederlassung gründen, wobei sie unselbständige Bestandteile des ausländischen Unternehmens sind und somit zu 100% im Eigentum und der Verfügungsmacht des entsprechenden Mutterhauses stehen. Der gesetzlich vorgeschriebene, lokale Agent (National Agent) erfüllt bei einer entsprechenden vertraglichen Ausgestaltung des Agentenverhältnisses lediglich ein gesetzliches Formerfordernis.

Die Gründung von Vertretungen ausländischer Unternehmen wird in den VAE auf der gesetzlichen Grundlage des Handelsgesellschaftsgesetzes der VAE (CCL) ermöglicht, wobei zwischen den Vertretungsformen der Repräsentanz (Representative Office) und der Zweigniederlassung (Branch Office) unterschieden wird. Die Abgrenzung der genannten Vertretungsformen erfolgt über die jeweils genehmigungsfähigen Aktivitäten, entfaltet ihre Auswirkung dann aber sowohl hinsichtlich des Gründungsverfahrens als auch der vom Wirtschaftsministerium der VAE bei Registrierung der Vertretung zu erteilenden Gewerbeerlaubnis. Während das Repräsentanzbüro nur repräsentiert, koordiniert, beaufsichtigt, vermittelt, wirbt usw., aber nicht unmittelbar in den Wirtschaftsablauf eingreift, kann die Zweigniederlassung direkt am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Aufgrund der rechtlichen Unselbständigkeit der Repräsentanz und der Zweigniederlassung tragen diese zwei Gesellschaftsformen die Firma des ausländischen Mutterunternehmens, meist mit Firmierungszusätzen wie „Middle East Regional Office“ oder „Dubai Branch“, welche die Zuordnung zum ausländischen Mutterunternehmen deutlich machen.

Geschäftstätigkeit Repräsentanz

Repräsentanzen ist aufgrund ihrer Gewerbeerlaubnis keine direkte, aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben vor Ort gestattet. Repräsentanzen werden daher vielfach zur Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung der geschäftlichen Aktivitäten des ausländischen Mutterunternehmens gegründet, so beispielsweise zu Zwecken der Marktforschung, zur Durchführung von Marketingmaßnahmen des Mutterunternehmens oder zur Einrichtung eines Kundenservices vor Ort. Für Repräsentanzen ausländischer Unternehmen sind somit u.a. folgende Geschäftstätigkeiten in den VAE genehmigungsfähig:

- Repräsentation des Mutterhauses auf dem lokalen Markt;
- Ausbildung, Betreuung und Überwachung von Handelsvertretern;
- Marketing und Marktforschung;
- Beratungs- und Reparaturdienstleistungen für Kunden;
- Vorbereitung der Teilnahme an Ausschreibungen;
- Betreuung und Überwachung von Joint Ventures des Mutterunternehmens.

Bei allen Aktivitäten der Repräsentanz ist stets zu beachten, dass ihr keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit erlaubt ist und sie somit weder Verträge abschließen noch Handel treiben, noch kostenpflichtige Dienstleistungen anbieten und somit keine eigenen Gewinne generieren kann.

Geschäftstätigkeit Zweigniederlassung

Die genehmigungsfähigen Aktivitäten der Zweigniederlassung gehen über die eines Repräsentanzbüros hinaus, insbesondere sind der Zweigniederlassung wirtschaftliche Aktivitäten erlaubt. Die Zweigniederlassung benötigt daher eigenes Kapital und unterliegt strengeren Vorschriften hinsichtlich Buchführung und Wirtschaftsprüfung. Die vom ausländischen Mutterunternehmen beantragten Aktivitäten werden von einer Kommission des Wirtschaftsministeriums einzeln geprüft und entsprechend genehmigt oder abgelehnt. Eine präzise gesetzliche Grundlage oder allgemeingültige Regeln, betreffend die Genehmigungsfähigkeit einzel-

ner Tätigkeiten für eine Zweigniederlassung, gibt es nicht. Generell lässt sich jedoch sagen, dass die beabsichtigten Aktivitäten der Zweigniederlassung im Hinblick auf das gesamte Gebiet der VAE nützlich sein sollten und nicht gegen bestehende gesetzliche Regelungen verstoßen dürfen. Eine gerichtliche Anfechtung einer ablehnenden Entscheidung des Wirtschaftsministeriums dürfte wohl nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Ein „National Agent“ der zwingend ein Staatsbürger der VAE sein muss, wird bei einer Zweigniederlassung – unabhängig von den Freihandelszonen – mittlerweile nicht mehr benötigt.

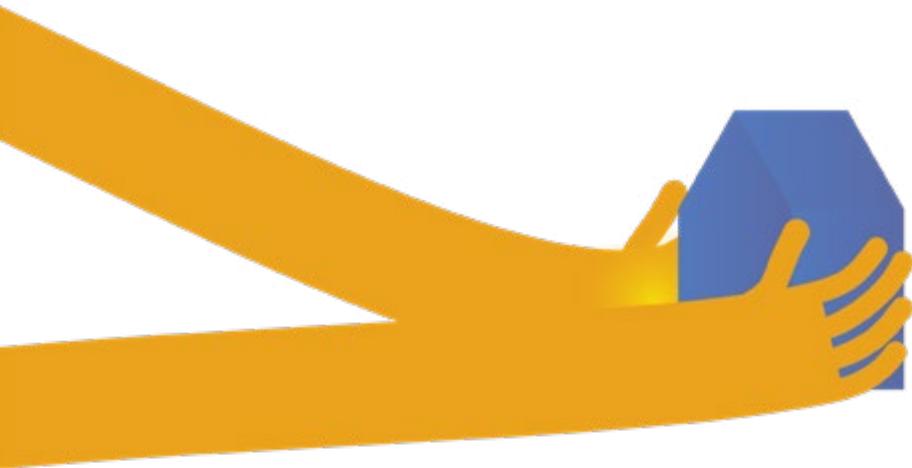
HANDELSVERTRETUNGEN

Die Bestellung eines Handelsvertreters oder Eigenhändlers ist die klassische Form des Vertriebs von Waren oder Dienstleistungen in den VAE. Alle in Europa bekannten Vertriebsformen über Dritte, beispielsweise Handelsvertreter, Eigenhändler oder Kommissionäre, sind grundsätzlich auch in den VAE bekannt, unterfallen jedoch hinsichtlich der Ausgestaltung ihrer Rechte und Pflichten, soweit die betreffenden Vertriebspartner in den VAE die nationale Staatsangehörigkeit besitzen, sämtlich dem Handelsvertreterrecht der VAE. Im Folgenden soll daher lediglich auf den Handelsvertreter Bezug genommen werden.

Ein ausländisches Unternehmen muss für den Vertrieb seiner Produkte oder Dienstleistungen einen Handelsvertreter benennen, der diese Produkte in dem im Vertrag festgelegten Gebiet vertreibt. Bis 2020 war für die Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmen in den VAE und in den anderen Golfstaaten die Beteiligung eines lokalen Partners zwingend erforderlich. Daher durfte die Tätigkeit eines Handelsvertreters nur von natürlichen Personen, die Staatsbürger der VAE sind, oder von Unternehmen ausgeübt werden, die sich vollständig im Besitz von Staatsbürgern der VAE befinden. Seit 2020 haben öffentliche Aktiengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 51% nationaler Kapitalbeteiligung das Recht, Handelsvertretungen zu registrieren. Das Bundesgesetz Nr. 3/2022 ermächtigt das Kabinett sogar, internationalen Unternehmen, auch solchen, die nicht im Besitz von Staats-

angehörigen der VAE sind, die Ausübung von Handelsvertretungen für ihre Produkte zu gestatten, ohne dass sie einen Handelsvertreter in den VAE benötigen, wenn sie besondere Anforderungen erfüllen und der zuständige Minister dies empfiehlt.

Handelsvertretungen sind beim zuständigen Wirtschaftsministerium zu registrieren. Spätestens mit der Registrierung genießt der Handelsvertreter einen ausgeprägten gesetzlichen Schutz, welcher es dem ausländischen Unternehmen erheblich erschweren kann, den einmal registrierten Handelsvertretervertrag wieder zu kündigen. Langwierige Verhandlungen und beträchtliche Schadensersatzzahlungen können die Folge sein.



Freihandelszonen

ALLGEMEINES

Es existiert eine Vielzahl von Freihandelszonen in den VAE, die meisten davon im Emirat Dubai. Neben der ältesten Freihandelszone in Jebel Ali, welche im Emirat Dubai bereits 1985 nach Fertigstellung des damals größten künstlich erbauten Seehafens der Welt eröffnet wurde, gibt es mittlerweile eine ganze Reihe weiterer Freihandelszonen in den VAE. Jede Freihandelszone wird autonom durch eine eigene Verwaltungsbehörde verwaltet, in der Jebel-Ali-Freihandelszone beispielsweise ist dies die Jebel-Ali-Free-Zone Authority (JAFZA).

Die Verwaltungsbehörden erfüllen neben ihrer Verwaltungstätigkeit auch gesetzgebende Aufgaben, weshalb die Gesetze und Bestimmungen, welche auf dort niedergelassene Unternehmen anwendbar sind, in der Praxis erheblich variieren können. Alle mit einer Geschäftstätigkeit in den Freihandelszonen zusammenhängenden Anträge sind daher direkt und ausschließlich an diese Behörden zu richten; weder die Stadtverwaltung des betreffenden Emirates noch die Bundesbehörden der VAE sind unmittelbar zuständig.

VORTEILE DER FREIZONEN FÜR AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN

Die in den Freihandelszonen niedergelassenen Unternehmen genießen überwiegend eine garantierte Freistellung von Steuern und Zollgebühren, was trotz der Tatsache, dass in den VAE eine Regelzollgebühr von 5% und ab Juni 2023 eine Körperschaftsteuer i.H.v. 9% erhoben werden soll, einen erheblichen Vorteil darstellen kann. Trotz der zahlreichen Vorteile der Freihandelszonen hat sich die Rolle derer in letzter Zeit wesentlich verändert. Durch die Neuerungen des Handelsgesellschaftsgesetzes (U.A.E. Commercial Companies Law – CCL) und der damit einhergehenden Aufgabe der Notwendigkeit eines National Agent, haben die Freihandelszonen ihren wohl wichtigsten Vorteil verloren. Die genauen Auswirkungen dieser Änderungen, die zwar grundsätzlich die Attraktivität von Investitionen in den VAE steigern, jedoch den Freihandelszonen ihren wesentlichen Vorteil nehmen, bleibt, auch im Hinblick auf eine mögliche Rahmengesetzgebung abzuwarten.

Als Niederlassungsformen stehen den ausländischen Gesellschaften grundsätzlich eine der Ein-Mann-GmbH vergleichbare Rechtsform (Free Zone Establishment – FZE), eine der GmbH vergleichbare Rechtsform (Free Zone Company – FZC) und die Zweigniederlassung zur Verfügung, welche jedoch in der jeweiligen Freihandelszone unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Die Vorteile einer Ansiedlung ausländischer Unternehmen in einer Freihandelszone können wie folgt zusammengefasst werden:

- Hervorragende Infrastruktur, insbesondere in Dubai (z.B. behördliche Flexibilität und Serviceorientierung, umfassend ausgestattete Büro- und Lagerräume, exzellente Logistikanbindungen zu See, Luft und Straße);
- Ausländische Gesellschaften im mehrheitlichen Besitz von Staatsangehörigen des Golfkooperationsrates können über ihre Vertretung in der Freihandelszone eine landesweit gültige Produktionslizenz erhalten.

RECHTSFORMEN IN DER FREIHANDELSZONE

Zweigniederlassung

Auch in den Freihandelszonen der VAE können Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Form eines unselbständigen Unternehmensbestandteils gegründet werden, weshalb grundsätzlich auf die vorstehend gemachten, allgemeinen Ausführungen verwiesen werden darf. Die individuellen Eintragungsvoraussetzungen einer Zweigniederlassung in einer Freihandelszone, beispielsweise hinsichtlich der genehmigungsfähigen Geschäftstätigkeit, sind von den entsprechenden Gesetzesvorschriften der betreffenden Freihandelszone abhängig. Vor 1992 waren ausländische Gesellschaften generell darauf beschränkt, ausschließlich in den damals existierenden Freihandelszonen Zweigniederlassungen zu gründen. Die Verwaltungsbehörde der Jebel-Ali-Freihandelszone beispielsweise bot drei verschiedene Lizenzen zur Gründung einer Zweigniederlassung an. Damals wie heute sind Lizenzen für Zweigniederlassungen nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Mietvertrags über Büro- oder Lagerraum oder in Ver-

bindung mit dem Abschluss eines Pachtvertrags für Land zum Bau eigener Einrichtungen erhältlich. Diese Vorgehensweise unterstreicht deutlich die Intention der Freihandelszonenbehörden, nur solche Unternehmen anzuziehen, die tatsächlich eine aktive Rolle im Wirtschaftsleben der VAE spielen und sich nicht auf die bloße Gründung einer „Briefkastenfirma“ beschränken wollen.

Free Zone Establishment (FZE) und Free Zone Company (FZCo)

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft mit nur einem (ausländischen) Gesellschafter, das sog. FZE, wurde erstmals 1992 in der Freihandelszone Jebel Ali ermöglicht. Als juristische Person besitzt das FZE eine eigene Rechtspersönlichkeit, eine eigene Kapitalausstattung und die Haftung des Alleingesellschafters ist auf seine erbrachte Stammeinlage beschränkt. Das FZE kann innerhalb der Freihandelszone weitere Tochtergesellschaften, gegebenenfalls auch in Rechtsform des FZE, gründen, was grundsätzlich die Bildung eines Konzerns zulässt. Bei der Begründung von Tochtergesellschaften außerhalb der Freihandelszone ist darauf zu achten, dass das FZE oftmals auch ohne die Erstellung eines eigenen Gesellschaftsvertrags gegründet werden kann, was im Rahmen des Gründungsverfahrens weiterer Tochtergesellschaft unter Umständen zu Problemen führt. Denn in fast allen umliegenden Emiraten und Nachbarstaaten der VAE bedarf es zum erfolgreichen Abschluss des Gesellschaftsgründungsprozesses der Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages der Muttergesellschaft. Soll also das FZE zumindest mittelfristig auch als Beteiligungsgesellschaft für die gesamte Region des Nahen Ostens fungieren, muss bereits im Rahmen des Gründungsprozesses an die ggf. freiwillige Erstellung eines Gesellschaftsvertrages gedacht werden oder aber, soweit dies von der zuständigen Freihandelszonenverwaltung nicht akzeptiert wird, die Gründung in Rechtsform der FZCo mit mindestens zwei Gesellschaftern, schlimmstenfalls sogar ein Standortwechsel in eine andere Freihandelszone in Betracht gezogen werden.

Die Gründung einer juristischen Person mit mehreren Gesellschaftern wurde durch Einführung der FZCo (teilweise auch FZ-LLC) ermöglicht, welche regelmäßig zwischen zwei und fünf Gesellschaf-

ter aufweisen muss. Je nach gesetzlicher Ausprägung der FZCo in der betreffenden Freihandelszone hält sie grundsätzlich einem Rechtstypenvergleich mit einer GmbH deutschen Rechts stand.

Export in die VAE

Ausländische Unternehmen, welche sich in den Freihandelszonen niedergelassen haben, können aufgrund ihrer Lizenzen Handelsgüter aus der Freizone in die VAE oder andere Länder ausführen. Auch bei Ausfuhr in das Staatsgebiet der VAE werden Güter aus den Freihandelszonen als ausländische Güter behandelt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Recht zum Export regelmäßig aber nicht das Recht zum Import der Güter am Zielort umfasst. Dieses Recht zum Import muss dem Empfänger der Warenlieferungen nach dem am Zielort geltenden Recht zustehen.

In den VAE hängt das Recht zum Import von ausländischen Gütern davon ab, ob der Empfänger im Rahmen seiner Lizenz auch zum Import von Gütern berechtigt ist. Handelsvertreter in den VAE haben stets das Recht zum Import ausländischer Güter, ebenso Unternehmen, welche aufgrund ihrer (genehmigten) Geschäftsaktivitäten ein berechtigtes Interesse an der Einfuhr dieser Güter haben. Das Recht zum Import ist daher regelmäßig bei solchen Handelsunternehmen gegeben, bei denen die zu importierenden Güter in unmittelbarem Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten stehen, welche dem Handelsunternehmen im Rahmen seiner Lizenz erlaubt sind.

Transitgüter, welche von einer Freihandelszone entweder über einen Luft- oder Seehafen der VAE außerhalb der Freihandelszonen ausgeführt werden oder nur vorübergehend für Reparaturen, Weiterverarbeitung o.ä. aus der Freihandelszone in die VAE eingeführt und anschließend in die Freihandelszone zurückgebracht werden, müssen nicht abschließend in den VAE verzollt werden. Im Falle dieser lediglich vorübergehend eingeführten Handelsgüter kann statt der Zahlung der Zollgebühren eine entsprechende Sicherheit beim zuständigen Zollamt hinterlegt werden, welche bei erneuter Ausfuhr der Güter in die Freihandelszone erstattet wird. Andere Transitgüter können unmittelbar mit einer Exportbeschei-

nigung, welche von der Verwaltungsbehörde der Freihandelszone ausgestellt wird, ausgeführt werden. Die Güter werden während des Transits nicht versiegelt oder in anderer Form hoheitlich kontrolliert. Die Exportbescheinigung wird gegen Hinterlegung des fälligen Einfuhrzolls in Höhe von 5% des Warenwerts ausgestellt. Nach erfolgter Ausfuhr der Handels Güter wird der hinterlegte Betrag gegen Vorlage der Ausfuhrbestätigung zurückerstattet. Verbleiben die Güter im Laufe des Transits endgültig in den VAE, findet zwar keine Rückerstattung der hinterlegten Beträge statt, weitere Gebühren oder gar ein Bußgeld der Zollbehörden fallen jedoch ebenfalls nicht an.



Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die gesetzliche Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildet das am 2. Februar 2022 in Kraft getretene VAE-Bundesgesetz Nr. 33 von 2021, das das zuvor bestehende VAE-Arbeitsgesetz, das VAE-Bundesgesetz Nr. 8 von 1980 in seiner geänderten Fassung, aufhebt. Darin sind alle grundsätzlichen Aspekte der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere Arbeitszeiten und -bedingungen, Urlaubsansprüche, Kündigungen sowie verschiedene Vertrags- und Sorgfaltspflichten des Arbeitgebers, geregelt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind gleichermaßen anwendbar auf einheimische und ausländische Arbeitnehmer. Keine Anwendung finden sie hingegen auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, Mitglieder des Militärs, der Polizei und staatlicher Sicherheitseinrichtungen sowie Hausangestellte. Zudem kommen eigene Regularien einiger Freihandelszonen in Form von leichten Abwandlungen des Bundesarbeitsgesetzes zur Anwendung. Diese gelten aber nur innerhalb der jeweiligen Freihandelszone.

Die arbeitsvertragliche Gestaltung erfolgt in der Regel unter Verwendung eines vom Ministry of Labour and Social Affairs bzw. der Verwaltungsbehörden der Freihandelszonen herausgegebenen bilingualen (englisch / arabisch) Musterarbeitsvertrages. Dieser wird nach Unterzeichnung durch beide Parteien offiziell registriert. Darüber hinaus ist die Vereinbarung weiterer Bedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer üblich. Dabei ist das Bundesarbeitsgesetz zwingend zu beachten, sofern nicht eine für den Arbeitnehmer günstigere Vereinbarung getroffen wird.

Obwohl die Schriftform für die Rechtswirksamkeit des Arbeitsverhältnisses nicht erforderlich wäre, wird diese aus Gründen der Beweisführung jedoch empfohlen. Eine grundlegende Änderung des neuen Gesetzes ist die Abschaffung von unbefristeten Verträgen. Zwischen den Parteien muss ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart werden.

Eine maximale Vertragsdauer ist hierbei jedoch aufgrund des VAE-Bundesgesetzes Nr. 14 von 2022 mittlerweile nicht mehr vorgesehen.

Eine Verlängerung muss nicht unbedingt eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung und Zustimmung beinhalten, sondern erfolgt insofern auch stillschweigend sobald die Parteien nach dem eigentlichen Ablauf des Arbeitsverhältnisses stillschweigend ihre Rechte und Pflichten weiterhin fortführen.

Eine Probezeit kann bis zu einer Dauer von sechs Monaten vereinbart werden. Beabsichtigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Probezeit zu kündigen, muss dieser eine Kündigungsfrist von mindestens 14 Tagen einhalten. Möchte ein Arbeitnehmer hingegen während der Probezeit kündigen, so muss er eine Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen einhalten, wenn er anschließend ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber in den VAE eingehen möchte oder eine Kündigungsfrist von mindestens 14 Tagen, wenn der Arbeitnehmer die VAE verlassen möchte. Nach Ablauf der Probezeit gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen. Die vertraglichen Kündigungsfristen dürfen für den Arbeitgeber nicht kürzer als die gesetzliche Kündigungsfrist von 30 Tagen und nicht länger als 90 Tage sein. Hält eine der Parteien die Kündigungsfrist nicht ein, muss sie die andere Partei entschädigen („Kündigungsentschädigung“), auch wenn der anderen Partei durch die Nichteinhaltung der Frist kein Schaden entstanden ist. Die Entschädigung sollte dem Gehalt des Arbeitnehmers für die gesamte Kündigungsfrist oder den verbleibenden Teil davon entsprechen.

Der Arbeitsvertrag kann von jeder Partei sowohl außerordentlich (fristlos), als auch ordentlich gekündigt werden. Voraussetzung ist jeweils das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Kündigungsgründe sind im Bundesarbeitsgesetz abschließend aufgezählt. Der Arbeitnehmer kann gegen die Kündigung ein Verfahren vor dem Arbeitsministerium einleiten. Der Klageantrag kann sich hierbei nur auf die Geltendmachung von Schadensersatz richten. Ein

Anspruch auf Wiedereinstellung kann hingegen nicht geltend gemacht werden.

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zum Teil eng mit den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften verzahnt. Denn ausländische Arbeitnehmer erhalten – mit Ausnahme einzelner Ausnahmen wie beispielsweise das sog. Remote Work Visa – nur dann eine (zeitlich befristete) Aufenthaltsgenehmigung (Residence Visa), wenn sie über eine Arbeitserlaubnis (Work Permit) durch das Ministry of Labour and Social Affairs verfügen. Eine Arbeitserlaubnis wiederum wird nur dann erteilt werden, wenn die berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers für die VAE von generellem Nutzen und der Arbeitnehmer ordnungsgemäß in die VAE eingereist ist und somit die geltenden Bestimmungen des Aufenthaltsrechts erfüllt. Zusätzlich soll eine Arbeitserlaubnis an Ausländer nur dann erteilt werden, wenn erwiesen ist, dass es keinen gleichermaßen qualifizierten arbeitssuchenden Staatsbürger der VAE für die konkret zu besetzende Arbeitsstelle gibt. Neben der Arbeitserlaubnis benötigen ausländische Arbeitnehmer ein Aufenthaltsvisum, welches bei Vorlage des Arbeitsvertrages sowie eines legalisierten und übersetzten Ausbildungszeugnisses ausgestellt wird. Darüber hinaus muss sich der Arbeitnehmer einem Gesundheitstest unterziehen.

Das Arbeits- und Aufenthaltsrecht der VAE ist durchaus restriktiv hinsichtlich einer Beschäftigung von Ausländern auszulegen, weshalb eine Zuwiderhandlung bereits in nachfolgend beispielhaft aufgezählten Fällen vorliegt:

- Beschäftigung ohne Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis;
- Aufenthalt in den VAE, ohne einer genehmigten Arbeitstätigkeit nachzugehen (sehr begrenzt Ausnahmen möglich);
- Versäumen einer Mitteilung der Kündigung des Arbeitsplatzes an das Ministry of Labour and Social Affairs binnen drei Monaten nach Verlassen des Unternehmens;
- Versäumen einer Mitteilung der Erhebung einer „Kündigungsschutzklage“ an das Ministry of Labour and Social Affairs binnen sechs Monaten nach Einreichung der Klage.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die emiratischen Behörden Verstöße gegen das Arbeits- und Aufenthaltsrecht mit aller Härte des Gesetzes ahnden, was Konsequenzen sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer haben kann. Kommt beispielweise der Arbeitgeber seiner Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis seiner Arbeitnehmer zu sorgen, nicht nach, drohen Bußgelder und die Eintragung des Arbeitgebers in eine „schwarze Liste“, was sich auf die künftige Beantragung von Visa nachteilig auswirkt. Dementsprechend ist ein Recht zur fristlosen Kündigung des Arbeitnehmers gesetzlich anerkannt, sollte der Arbeitgeber von ihm die Aufnahme seiner Arbeitstätigkeit ohne Vorliegen einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis verlangen.

Die maximale Wochenarbeitszeit liegt bei 48 Stunden, wobei sich unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Sechstageswoche eine Regelarbeitszeit von acht Stunden pro Tag ergibt. Abweichungen in bestimmten Gewerben sowie zu Gunsten des Arbeitnehmers sind möglich. Während des Fastenmonats Ramadan verkürzt sich die tägliche Arbeitszeit um zwei Stunden, und zwar auch für nicht muslimische Arbeitnehmer. Im Vergleich zur vorherigen Rechtslage bestimmt das Gesetz nun nicht mehr den Freitag als zwingenden wöchentlichen Ruhetag, wobei als Mindestvoraussetzung nun lediglich ein – individuell zu vereinbarendes – wöchentlicher Ruhetag gewährt werden muss. Dies steht dabei insbesondere im Einklang mit der Änderung des Wochenendes für den öffentlichen Sektor in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Der private Sektor kann dabei grundsätzlich frei entscheiden diese Anpassung zu übernehmen, sodass dieser Anpassung der Arbeitstage nun auch aus arbeitsrechtlicher Sicht keine Vorschriften mehr entgegenstehen.

Seit der öffentliche Sektor das Wochenende im Januar 2022 offiziell von den Wochentagen Freitag und Samstag auf Samstag und Sonntag verlegt hat, bleiben auch die meisten Privatunternehmen samstags und sonntags geschlossen, wenn sie ihren Arbeitnehmern eine Fünftageswoche zugestehen.

Das neue VAE-Bundesgesetz Nr. 33 von 2021 sieht vor, dass Unternehmen Teilzeit- und flexible Arbeitsregelungen einführen können und führt in den zugehörigen Durchführungsbestimmungen unter anderem folgende Arbeitsmodelle zusätzlich zum üblichen „Vollzeit-Arbeitsvertrag“ für lediglich einen Arbeitgeber ein:

- Teilzeitarbeit – Arbeit für einen einzigen Arbeitgeber in Teilzeit;
- Zeitarbeit – Arbeit, die für eine bestimmte Zeit und für eine bestimmte Aufgabe verrichtet wird;
- Flexible Arbeit – Arbeit, die eine Änderung der Arbeitszeiten ermöglicht, um den betrieblichen Erfordernissen des Arbeitgebers Rechnung zu tragen;
- Fernarbeit – Arbeit, die außerhalb des Arbeitsplatzes verrichtet wird und die entweder Vollzeit oder Teilzeit sein kann; und
- Jobsharing – Arbeit, die zwischen einem oder mehreren Arbeitnehmern auf Teilzeitbasis aufgeteilt wird.

Das neue VAE-Bundesgesetz Nr. 33 von 2021 sieht zudem vor, dass in Zukunft ein Mindestlohn festgelegt werden kann. Hierbei wurde jedoch bis zum hiesigen Zeitpunkt noch nicht Gebrauch gemacht.

Überstunden sind grundsätzlich gesondert mit gesetzlichem Zuschlag zu vergüten. Zur Absicherung des Arbeitnehmers dürfen Vergütungen seit 1. September 2009 (Ministerialverordnung Nr. 788/2009 des Arbeitsministeriums) nur noch über das sog. Wages-Protection-System (WPS) gezahlt werden. Dieses Sicherungssystem gilt für alle Unternehmen und Arbeitnehmer, die in den VAE beim Arbeitsministerium registriert sind. Freihandelszonen-Gesellschaften werden bislang von dieser Verpflichtung nicht erfasst, jedoch verfügen die Freihandelszonen häufig über eigene Sicherungsmechanismen. Das WPS überprüft, ob entsprechend der beim Arbeitsministerium hinterlegten Vertragsdaten, die angewiesenen Gehälter in lokaler Währung auf einem lokalen Konto des Arbeitnehmers eingehen. Im Falle der Missachtung des verpflichtenden WPS muss der Arbeitgeber mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit der Sperrung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis seiner Arbeitnehmer rechnen.

Neben vierzehn offiziellen Feiertagen hat der Arbeitnehmer einen gesetzlichen Urlaubsanspruch von 30 Kalendertagen bei einer Betriebszugehörigkeit von mindestens einem Jahr. Zwischen sechs Monaten und einem Jahr Betriebszugehörigkeit beläuft sich der Anspruch auf lediglich zwei Tage pro Monat. Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, steht dem Arbeitnehmer die volle Entgeltfortzahlung für 15 Tage pro Jahr und für weitere 30 Tage im Jahr zur Hälfte zu. Für alle weiteren Krankheitstage hat der Arbeitnehmer keinen Vergütungsanspruch. Ein Arbeitnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Krankheitsurlaub, wenn die Krankheit auf ein Fehlverhalten des Arbeitnehmers zurückzuführen ist. Nach insgesamt 90 Tagen Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitgeber von seinem Recht der krankheitsbedingten Kündigung Gebrauch machen.

Bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten ist vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein Gütetermin vor den Schlichtungsstellen des Arbeitsministeriums (variiert ggf. in den Freihandelszonen) zu absolvieren. Innerhalb von zwei Wochen gibt die Schlichtungsstelle eine Empfehlung zur Schlichtung des Rechtsstreits ab. Erst danach können die ordentlichen Gerichte angerufen werden. Ansprüche sind innerhalb eines Jahres, nach dem sie entstanden sind, gerichtlich geltend zu machen. Die neue Rechtslage erleichtert Arbeitnehmern zudem die Geltendmachung von Ansprüchen gegen deren Arbeitgeber nun insofern, als dass Arbeitnehmer bei der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen in Höhe von maximal 100.000 AED von den Gerichtskosten befreit sind.

SOZIALRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Eine gesetzliche Rentenversicherung für ausländische Arbeitskräfte existiert in den VAE nicht. In den Genuss einer Rentenversicherung kommen lediglich emiratische Arbeitnehmer. Auch eine gesetzliche Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung für Ausländer ist nicht zwingend vorgesehen, jedoch dringend anzuraten. Denn im Falle eines Unfalles in Ausübung der Arbeit ist der Arbeitgeber verpflichtet, für die aus dem Unfall resultierenden Behandlungs-, Reise- und Rehabilitationskosten des Arbeitnehmers aufzukommen. Zudem hat der Arbeitgeber während des unfallbedingten Arbeitsausfalles bis sechs Monate 100% und weitere

sechs Monate 50% Lohnfortzahlungen zu leisten. Im Falle des Todes oder dauerhafter Berufsunfähigkeit haben die Angehörigen des Arbeitnehmers Anspruch auf Wiedergutmachung in gesetzlich festgelegter Höhe.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben zudem ein neues Arbeitslosenversicherungssystem eingeführt, das finanzielle Unterstützung für Beschäftigte im öffentlichen und privaten Sektor vorsieht und Anfang 2023 in Kraft getreten ist. Die Arbeitslosenversicherung ist demnach für die gesetzlich nicht befreiten Arbeitnehmer obligatorisch, wobei die monatlichen Beiträge von den Arbeitnehmern selbst getragen werden müssen. Dadurch wird Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz unter unvorhergesehenen Umständen verlieren, für einen begrenzten Zeitraum, eine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 60% ihres Grundgehalts bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 AED gewährt. Das Programm steht sowohl emiratischen als auch ausländischen Staatsbürgern offen, die in den VAE ansässig sind und im öffentlichen und privaten Sektor sowie in lokalen und ausländischen Unternehmen arbeiten. Investoren, Hausangestellte, Personen mit Zeitverträgen, Arbeitnehmer unter 18 Jahren und Rentner sind von der neuen Regelung ausgenommen.

Laut Bundesarbeitsgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer medizinische Versorgung zukommen zu lassen. Dies beschränkte sich beispielsweise im Emirat Dubai bis vor kurzem darauf, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine sog. Health Card zur Verfügung gestellt hat. Die Health Card deckt jedoch nur eine Basisversorgung in öffentlichen Krankenhäusern ab. Eine zusätzliche private Krankenversicherung war in jedem Fall empfehlenswert.

Die einzelnen Emirate haben die unzureichende Gesundheitsversorgung erkannt und sind seit einigen Jahren im Begriff, neue Systeme zu entwickeln. Das Emirat Abu Dhabi ist dahingehend Vorreiter. Seit 2007 sind Arbeitgeber verpflichtet (Gesetz Nr. 23 2005),

ihre ausländischen Arbeitnehmer bei einer staatlich anerkannten und lizenzierten Krankenversicherung zu versichern. Ohne diese Pflichtversicherung wird eine Arbeitserlaubnis nicht mehr erteilt. Die Kosten hierfür sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Das Emirat Dubai ist diesem Beispiel gefolgt und hat mit dem Gesetz Nr. 11/2013 die Grundlage für eine entsprechende Versicherungspflicht geschaffen. Die Krankenversicherungspflicht wurde 2014 sukzessive eingeführt. Im Rahmen dieser sind Arbeitgeber in Dubai ebenfalls verpflichtet, für ausländische Beschäftigte eine Krankenversicherung abzuschließen. Die Mindestanforderungen an die umfassten Gesundheitsleistungen sind gesetzlich festgelegt und die Versicherung darf nur bei staatlich zugelassenen und zertifizierten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Vertragsrecht und Streitentscheidung

ALLGEMEINES

Anfang der siebziger Jahre schlossen sich die sieben einzelnen Emirate Abu Dhabi, Ajman, Dubai, Fujairah, Ras Al-Khaymah, Sharjah und Umm Al-Qaiwain zur Föderation der VAE zusammen. Nach der vorläufigen Verfassung der VAE vom 18. Juli 1971 besteht eine grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes zum Erlass von Gesetzen und Verordnungen, so insbesondere auf dem Gebiet des Zivilrechts, Handelsrechts, Verfahrensrechts und auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Daneben bestimmt die Verfassung, dass vorkonstitutionelles Recht der einzelnen Emirate auch weiterhin anzuwenden ist, wenn es der Verfassung nicht widerspricht oder noch nicht durch neue Gesetze ergänzt oder aufgehoben wurde.

Da der Bundesgesetzgeber bisher wenig Gebrauch von seiner verfassungsgemäßen Zuständigkeit gemacht hat, gelten die Gesetze der einzelnen Emirate in großem Umfang fort. Diese Gesetze basieren teils auf islamischem Recht, teils auf moderner Gesetzgebung nichtislamischen Ursprungs. Zur Vermeidung eventueller Unstimmigkeiten empfiehlt sich stets eine detaillierte und umfassende vertragliche Regelung.

Insbesondere sollten regelmäßig Vertragsinhalt, Laufzeit und Beendigung sowie Leistungsstörungen und Sonderbestimmungen vertraglich festgelegt werden. Sofern diese vertraglichen Vereinbarungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder den Wesensgehalt islamischen Rechts verletzen (islamischer ordre public), sind sie bindend, da ein Grundsatz der Scharia lautet: „Der Vertrag ist das Gesetz der Parteien“.

GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

Gewährleistungsansprüche aus Kaufverträgen wurden im Zivilgesetzbuch der VAE (U.A.E Civil Code – CC) gesetzlich geregelt. Art. 1 CC sieht jedoch vor, dass die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches keine Anwendung auf den Bereich des Handelsrechts finden.

Da eine Regelung der Gewährleistung im Handelsgesetzbuch zwar bereits in Vorbereitung, eine entsprechende Gesetzesänderung bisher aber noch nicht in Kraft getreten ist, muss es hinsichtlich der Regulierung von Gewährleistungsansprüchen zunächst bei der bestehenden Rechtslage verbleiben. Demnach wird zur Regulierung von Gewährleistungsansprüchen auf Gewohnheitsrecht und auf die Scharia zurückgegriffen, wobei Letztere aufgrund der verschiedenen Auslegungen durch die islamischen Rechtsschulen eine wenig verlässliche Quelle ist. Die Erfolgsaussichten eines Gewährleistungsfalles in den VAE sind daher im Vorfeld einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung nur schwerlich einschätzbar. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten empfiehlt sich bei Handelskäufen eine detaillierte und umfassende vertragliche Regelung der jeweiligen Gewährleistungsansprüche.

Die gewohnheitsrechtliche Ausgestaltung von Gewährleistungsansprüchen bei Handelskäufen stellt sich in den VAE derzeit wie folgt dar: Der Verkäufer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Käufer rechts- und sachmängelfreies Eigentum an der Kaufsache zu verschaffen. Zur Wahrung möglicher Gewährleistungsansprüche muss der Käufer seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommen. Der Käufer hat die Kaufsache nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und dem Verkäufer einen eventuellen Mangel anzuzeigen. Unterbleibt die Mängelrüge, so gilt zum einen die Kaufsache als genehmigt und zum anderen der Kaufvertrag als ordnungsgemäß erfüllt. Haftet der Kaufsache ein versteckter Fehler an, so ist zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche eine unverzügliche Mitteilung nach der Feststellung des Fehlers an den Verkäufer erforderlich. Andernfalls wird eine vorbehaltlose Annahme der Kaufsache angenommen.

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Staatsaufträge werden in den VAE grundsätzlich im Wege öffentlicher Ausschreibungen vergeben. Das Emirat Abu Dhabi ist traditionell der wichtigste Standort für die Teilnahme an Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge, weshalb es dort sogar ein eigenes

Gesetz zur Regelung des Verfahrens und der Abwicklung von Staatsaufträgen gibt.

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens existieren sowohl auf Bundes- als auch auf Emiratsebene ausführliche Vorschriften, die im Wesentlichen von einheitlichen Grundsätzen getragen werden, welche sich ihrerseits an den Musterverträgen der Fédération Internationale des Ingénieurs Conseils (FIDIC) orientieren.

Die Regierung der VAE vergibt Staatsaufträge oftmals nur an solche Unternehmen, die entweder eine juristische Person emiratischen Rechts, gegebenenfalls mit 49% ausländischer Beteiligung, oder vertraglich in anderer Form mit einem einheimischen Agenten oder Partner verbunden sind.

Einheimische Unternehmen genießen darüber hinaus oftmals einen allgemeinen Preisvorteil von 10% gegenüber ausländischen Bewerbern. Zudem erhalten sie beträchtliche Vorauszahlungen bei Vertragsabschluss mit der Regierung und müssen oftmals geringere Bürgschaften als Sicherheit hinterlegen. Für eine erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ist daher ein lokaler Bezug des teilnehmenden Unternehmens ausschlaggebend.

INTERNATIONALE GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT UND ANWENDBARES RECHT

In den VAE geschlossene Verträge unterstehen grundsätzlich emiratischem Recht. Nach den einschlägigen Vorschriften des Zivilgesetzbuches der VAE (CC) sind, ergänzend zum Vertragstext und Gesetz, auch der Handelsbrauch und die sich aus dem jeweiligen Handelsgeschäft ergebenden Umstände des Einzelfalls zur Ermittlung des beabsichtigten Vertragsinhaltes heranzuziehen.

Grundsätzlich sind unter emiratischem Recht sowohl vertragliche Vereinbarungen des Vertragsstatuts als auch des Gerichtsstandes möglich. In der Praxis zeichnet sich jedoch eine Tendenz der Gerichte der VAE ab, ihre Zuständigkeit auch entgegen anderslautenden Vertragsvereinbarungen anzunehmen.

Als Beispiel hierzu mag die Entscheidung des Revisionsgerichts des Emirats Dubai dienen, welches trotz einer anderslautenden Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien seine Zuständigkeit annahm. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts das ohne eine solche Vereinbarung örtlich zuständige Gericht nicht an der Ausübung seiner Zuständigkeit hindere. Dies solle insbesondere gelten, wenn eine Vollstreckung des Urteils des ausländischen Gerichts nicht gesichert sei.

Aus der Zivilprozessordnung der VAE (CPL) ergibt sich eine Zuständigkeit internationaler Gerichte immer dann, wenn bei Klagen gegen nicht ortsansässige Ausländer mit Bezug auf Verträge mit Erfüllungsort in den VAE das Gericht am Erfüllungsort örtlich zuständig ist. Bei unerlaubten Handlungen, welche in den VAE begangen wurden, ist das Gericht des Handlungsortes zuständig. Darüber hinaus bestimmt Art. 24 CPL, dass Vereinbarungen, welche die vorstehend genannten internationalen Zuständigkeiten abändern, nichtig sind.

RECHTSVERFOLGUNG

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Derzeit besteht keine völkerrechtliche Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Darüber hinaus sind bisher weder auf Bundes- noch auf Emiratsebene gesetzliche Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen erlassen worden. Lediglich in der Zivilprozessordnung des Emirats Abu Dhabi werden einige Aspekte der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen behandelt. Demnach muss zur Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung u.a. Reziprozität vorliegen, also die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen der betreffenden Staaten.

In anderen Gesetzen der VAE oder einzelner Emirate ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen nicht geregelt. Hinsichtlich Entscheidungen deutscher Gerichte bedeutet dies, dass diese Entscheidungen zunächst von emiratischen Gerichten anzuerkennen und anschließend im Wege des lokal üblichen Zwangsvollstreckungsverfahrens zu vollstrecken sind. Trotz der nicht eindeutigen Rechtslage in den VAE und des im Einzelfall langwierigen Verfahrens betreffend die Anerkennung und Vollstreckung eines deutschen Urteils durch emiratische Gerichte kann nach bisherigen Erfahrungen durchaus mit der Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen in den VAE gerechnet werden. Eine Ausnahme hiervon stellen jedoch regelmäßig Versäumnisurteile dar, da die Prozessordnung der VAE verlangt, dass der Beklagte nicht nur geladen wurde, sondern auch am Verhandlungstag vertreten war und sich aktiv verteidigen konnte.

Um aber die Durchsetzung von Forderungen nicht unnötig zu erschweren, kommt im Rahmen der Vertragsgestaltung der Rechtswahl der Gerichtsstandsvereinbarung und der Schiedsklausel erhebliche Bedeutung zu.

Die VAE sind im Jahr 2006 dem New Yorker Abkommen von 1958 zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsurteile als 138. Staat beigetreten. Mit der Umsetzung der Beitrittserklärung Ende 2006 ins lokale Recht wurde eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass von nun an die in anderen Vertragsstaaten ergangenen Schiedssprüche in den VAE anerkannt und vollstreckt werden können.

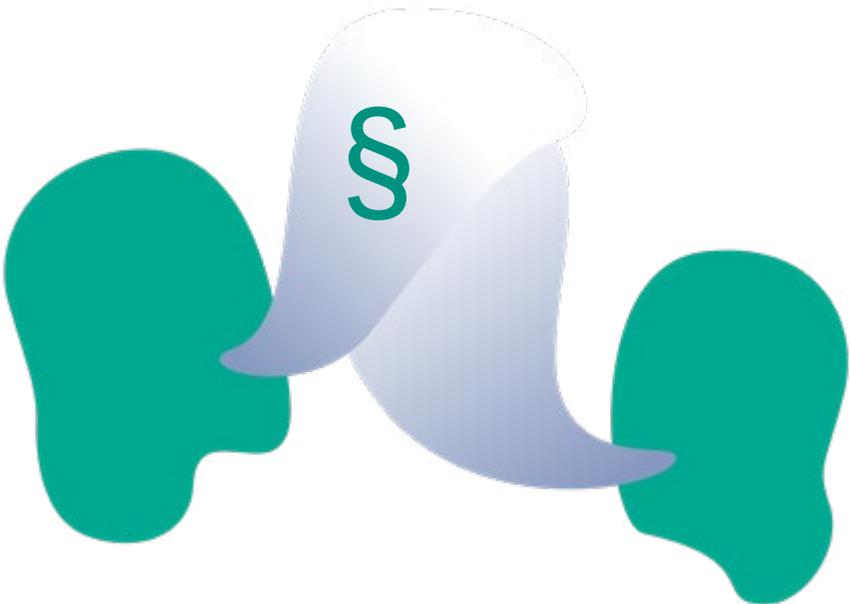
Rechtsbeistand

Die Führung eines Rechtsstreits in den VAE ist regelmäßig eine langwierige und kostspielige Angelegenheit und sollte daher erst ab einem gewissen Streitwert in Betracht gezogen werden. Auch im Hinblick auf künftige Geschäftsbeziehungen ist es oftmals sinnvoller, Streitigkeiten mit emiratischen Geschäftspartnern im Wege des (außergerichtlichen) Vergleichs beizulegen. Sollte es dennoch

zu einem Rechtsstreit kommen, ist zu beachten, dass in den VAE für den Kläger grundsätzlich Anwaltszwang besteht.

Dem Beklagten hingegen steht es frei, seine Interessen vor Gericht durch einen Anwalt vertreten zu lassen, oder aber, sich selbst zu vertreten. Vergleichbar dem angloamerikanischen Rechtssystem wird auch in den VAE zwischen Prozessanwälten und lediglich beratend tätigen Anwälten unterschieden. Im Gegensatz zur außergerichtlichen Rechtsberatung, welche mit einer entsprechenden Beratungslizenz in den VAE vollumfänglich auch Ausländern offensteht, sind ausländische, nichtarabische Rechtsanwälte vor den Gerichten der VAE nicht zugelassen. Die Gerichtssprache der VAE ist ausschließlich die arabische Sprache.

Die Höhe des Anwaltshonorars unterliegt der freien Vereinbarung. Die Anwaltskosten sind trotz des Obsiegens im Rechtsstreit von jeder Partei selbst zu tragen.



Steuerliche Rahmenbedingungen

NATIONALES STEUERRECHT

Nach der geltenden Verfassung der VAE von 1971 liegen das grundsätzliche Besteuerungsrecht bezüglich natürlicher und juristischer Personen sowie die entsprechende Steuergesetzgebungskompetenz bei den einzelnen Emiraten selbst. In Ausnahmefällen können der Föderation aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen das Besteuerungsrecht sowie die entsprechende Gesetzgebungskompetenz übertragen werden, wobei die Föderation bisher von einer solchen Steuergesetzgebungskompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Ab Juni 2023 wird jedoch erstmalig eine Ertragssteuer in Form einer Körperschaftsteuer eingeführt. Vielmehr erzielte die Staatsregierung der VAE bisher Einnahmen aus den Gebühren für die Registrierung von Gesellschaften sowie ausländischen Repräsentanzen und Zweigniederlassungen.

Auch die regelmäßig zu entrichtenden Gebühren der niedergelassenen Gesellschaften für Handelslizenzen (Trade License), ohne welche eine Geschäftstätigkeit in den VAE nicht gestattet ist, stellen eine Einnahmequelle dar. Trotz Einführung der Körperschaftsteuer ab Juni 2023, kann allgemeingültig festgestellt werden, dass die folgenden Steuerarten in den VAE derzeit nicht erhoben werden:

- Einkommensteuer;
- Quellensteuer.

Die einzelnen Emirate haben von ihrer Steuergesetzgebungskompetenz teilweise Gebrauch gemacht und zur Regelung einzelner Bereiche des Steuerrechts entsprechende Gesetze erlassen. So ist im Emirat Dubai beispielsweise das Einkommensteuergesetz (Dubai Income Tax Decree) von 1969 in Kraft, welches ein einheitliches System zur Besteuerung von Einkommen juristischer Personen innerhalb Dubais vorsieht.

Die Steuersätze bewegen sich dabei auf einer Gleitskala bis zu einem Höchststeuersatz von 55%. In der Praxis jedoch werden derzeit nur Öl-, Gas- und Petrochemieunternehmen besteuert, wobei die Höhe der Steuersätze bei den Konzessionsverhandlungen

individuell festgelegt wird. Zusätzlich wird die Geschäftstätigkeit ausländischer Banken in Dubai besteuert, auch hier wird die Höhe der Steuersätze bei Lizenzerteilung individuell festgelegt. Für Handelsunternehmen außerhalb dieser Branchen besteht derzeit keine effektive Steuerbelastung. Dienstleistungen im Hotelgewerbe werden in Dubai durch eine Verbrauchsteuer in Höhe von 10%, beispielsweise für Verpflegung und Unterkunft, direkt besteuert.

Die VAE haben mit dem Bundesgesetz Nr. 47 von 2022 erstmalig eine Besteuerung von Unternehmen und Körperschaften durch Erhebung einer Körperschaftssteuer eingeführt. Diese wird auf jährlicher Basis erhoben und der erste Veranlagungszeitraum wird für Unternehmen mit einem Wirtschaftsjahr vom 1. Januar – 31. Dezember, der Zeitraum vom 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024 sein.

Der Regelsteuersatz beträgt 9% auf die Netto-Gewinne, die einen vom Kabinett festzulegenden Schwellenwert überschreiten (AED 375,000). Der Steuersatz für Einkommen unterhalb dieser Schwelle beträgt 0%.

Die Körperschaftssteuer gilt für alle Steuerpflichtigen, einschließlich gebietsansässiger und nicht gebietsansässiger Personen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 4 des Gesetzes befreiten Personen. Unter bestimmten Bedingungen sind auch Free Zone Gesellschaften von der Körperschaftsteuerpflicht betroffen.

Umsatzsteuer

Entsprechend einem Beschluss der sechs Mitgliedstaaten des Gulf Cooperation Councils (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate; die sog. „GCC-Staaten“) aus dem Jahr 2015, verfügt die Rechtsordnung der VAE seit dem 1. Januar 2018 über ein bundesweit einheitliches Umsatzsteuersystem.

Wesentlicher Beweggrund für die Einführung einer solchen – Value Added Tax – war neben der Schaffung einer weiteren Einnahmequelle zur Finanzierung der steigenden Kosten für Leistungen der Daseinsvor- und Daseinsfürsorge insbesondere auch die Abhängigkeit von Öl- und Gasressourcen zu minimieren.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben hierzu mit erheblichem finanziellen Aufwand die Steuerbehörde Federal Tax Authority (FTA) zur Erhebung der Steuer etabliert. Die Federal Tax Authority ist ausführende Behörde im Rahmen des Steurrückerstattungs- und im Rechtsbehelfsverfahren die zuständige Behörde.

- Ausgestaltung

Den rechtlichen Rahmen der Umsatzsteuer in den VAE bildet dabei das „Federal Decree-Law No. (8) of 2017 on Value Added Tax“ (kurz: VAT-Law) und dessen Durchführungsverordnung („Cabinet Decision No. (52) on the Executive Regulations of the Federal Decree law No. (8) of 2017 on Value added Tax“).

Demnach unterliegen sämtliche Lieferungen und Einfuhren von Waren sowie Dienstleistungen, die gegen Erhalt einer Gegenleistung (Entgelt) von einer Person in geschäftlicher Eigenschaft in den VAE erbracht werden, der Umsatzsteuer. Der Regelsteuersatz beträgt 5%.

Allerdings unterliegen einige bestimmte Transaktionen, die zwar an sich steuerbare Vorgänge darstellen, einem reduzierten Umsatzsteuersatz i.H.v. 0% (steuerfreie Leistungen). Darunter fällt u.a. die grenzüberschreitende Personen- und Güterbeförderung, die erstmalige Übertragung von Wohngebäuden oder auch die Lieferung von Erdöl- und Erdgasprodukten. Mit dem Federal Law No. 18 (2022) wurden die Waren, die dem reduzierten Steuersatz unterliegen, und die weiteren Befreiungen für die Umsatzsteuerregistrierung erweitert.

Weiterhin bestehen zahlreiche Transaktionen, die vom Grundsatz her nicht steuerbar sind. Dazu gehören etwa der Verkauf unerschlossenen Landes, der öffentliche Personennahverkehr oder auch bestimmte Finanzdienstleistungen.

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt. Der Leistungsbringer von Waren oder Dienstleistungen ist insofern dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer im Rahmen der Leistungserbringung zu erheben und an die Steuerbehörde abzuführen.

- **Registrierungspflicht**
Alle Gesellschaften im Staatsgebiet die einen besteuerebaren Jahresumsatz in Höhe von 375.000 VAE-Dirham erreichen, müssen sich zur Erhebung der Umsatzsteuer bei der Federal Tax Authority (FTA) registrieren. Insofern besteht für diese Unternehmen eine Registrierungspflicht. Ähnlich verhält es sich mit umsatzschwächeren Unternehmen, die einen besteuerebaren Jahresumsatz von mindestens 187.500 VAE-Dirham erreichen. Diesen Unternehmen steht es frei, sich bei der Federal Tax Authority zu registrieren.

- **Import und Export von Waren und Dienstleistungen**
Im Hinblick auf vertragliche Beziehungen, deren Inhalt, der Import von Waren oder Dienstleistungen eines in den VAE ansässigen Unternehmens, welches für Steuerzwecke registriert ist, darstellt, erleichtert der sog. Reverse-Charge-Mechanism die Erhebung der Umsatzsteuer. Hierbei wird der Importeur so gestellt, als hätte er die Waren innerhalb der VAE an sich selbst geliefert. Die Steuerschuld wechselt dabei kostenneutral auf den Leistungsempfänger und befreit den Leistenden im Ausland von der Erhebung und Abfuhr der Steuer und somit von der Registrierungspflicht im Zielstaat.

Waren, die in Drittstaaten aber auch innerhalb der GCC Staaten exportiert werden, unterliegen hingegen der Null-Prozent-Besteuerung (sog. Zero-Rated-Supply).

Im Hinblick von Dienstleistungen an einen außerhalb der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) ansässigen Kunden ist jedoch der Ort, an dem der tatsächliche Nutzen der Dienstleistung eintritt, maßgeblich, sodass nicht jede außerhalb der VAE erbrachte Dienstleistung der Null-Prozent-Besteuerung unterliegt.

- **Freihandelszonen und Umsatzsteuer**
Die jeweiligen Freihandelszonen werden umsatzsteuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Es bestehen z.B. sog. Designated Zones, die umsatzsteuerrechtlich als außerhalb des VAE-Staatsgebiet liegend zu behandeln sind. Warenlieferungen zwischen solchen Designated Zones sind daher, ebenso wie Importe in diese nicht steuerbar.

Die übrigen Free Zones werden umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich als innerhalb des VAE-Staatsgebiets betrachtet, sodass Warenlieferungen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch in diesen Free Zones ansässigen Unternehmen genauso steuerbar und steuerpflichtig sind, als wären diese im Staatsgebiet erbracht worden.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Bezüglich der Abgrenzung der Besteuerung grenzüberschreitender Aktivitäten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den VAE galt bis zum 31. Dezember 2021 das mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zwischen beiden Staaten abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (kurz: DBA). Dieses sah zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung aus deutscher Sicht die Anrechnungsmethode vor. Eine Freistellung von in den VAE generierten Einkünften in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Unternehmen oder Privatpersonen war nicht vorgesehen. Seither wurde das DBA nicht erneuert.

Wie bereits dargestellt wurde, werden die VAE ab Juni 2023 erstmalig Ertragssteuern einführen. Damit wird das DBA zwischen Deutschland und den VAE rele-vanter denn je.

Hinsichtlich der deutschen Struktur investitionswilliger Unternehmen stellt sich die Frage ob unter dem zukünftigen DBA nur die Anrechnungsmethode oder aber die Befreiungsmethode zur Vermeidung einer möglichen Doppelbesteuerung zur Anwendung kommt. Bei der Anrechnungsmethode unterliegen die Einkünfte unter Anrechnung (unter Beachtung des Anrechnungshöchstbetrages) etwaiger in den VAE erhobener Ertragsteuer vollumfänglich der deutschen Steuer. Auf diese Weise erfolgt eine Hochschleuung der in den VAE erzielten Gewinne auf das deutsche Besteuerungsniveau.

Werden aber Dividenden einer Kapitalgesellschaft unter emiratischem Recht an eine in Deutschland ansässige GmbH ausgeschüttet, spielt die im DBA normierte Methode zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung jedoch mangels einer Doppelbesteuerungssituation

keine Rolle, da bereits aus nationaler Sicht nach dem deutschen Körperschaftsteuergesetz eine Freistellung dieser Art von Einkünften erfolgt, vorbehaltlich der Schachtelstrafe von 5%.

Soweit die Ausschüttung an eine in Deutschland ansässige Personengesellschaft erfolgt, ist zu prüfen, welche Rechtsform die Anteilseigner haben. Sind dies natürliche Personen, kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung. Danach sind lediglich 40% der Dividende steuerfrei.

Bei Gewinnen von in den VAE belegenen Betriebsstätten (wie bspw. die rechtlich unselbständige Zweigniederlassung) können Gewinnentnahmen grundsätzlich nur dann steuerfrei vorgenommen werden, wenn die Freistellung der Gewinne unter Progressionsvorbehalt aufgrund eines DBA vorgesehen ist. Es bleibt abzuwarten, ob das zukünftige DBA eine solche Regelung enthalten wird oder es durch die Anrechnungsmethode ersetzt wird.

STEUERBELASTUNGSVERGLEICH

Im Folgenden soll die Ermittlung der Gesamtsteuerbelastung deutscher Unternehmen mit geschäftlichem Engagement in den VAE beispielhaft an dem Fall einer deutschen Kapitalgesellschaft mit Tochtergesellschaft in den VAE dargestellt werden, wobei bezüglich der emiratischen Tochtergesellschaft unterstellt wird, dass diese hinsichtlich ihrer in den VAE gewählten Rechtsform einem Rechtstypenvergleich mit einer deutschen Kapitalgesellschaft standhält. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Tochtergesellschaft ihre gesamten Gewinne an die deutsche Muttergesellschaft ausschüttet. Die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde beim nachfolgenden Belastungsvergleich berücksichtigt.

Die Zahlen für Dubai und Deutschland sind in Prozent angegeben.

Dubai (2023)

Kapitalgesellschaft			
Gewinn vor Steuern			100,00
Körperschaftsteuer 9%	./.		9,00
Gewinn nach Steuern			91,00
Ausschüttung Bruttodividende			91,00
Quellensteuer 0%	./.		0,00
Nettodividende			91,00

Deutschland

Kapitalgesellschaft			
Nettozufluss			100,00
Pauschal erfasste nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG in Höhe von 5% der Bruttodividende		5,00	
Gewerbsteuerhebesatz in Prozent		400,00	
Gewerbeertrag		4,17	
Gewerbsteuer	./.		0,83
Körperschaftsteuer 15%	./.		0,63
Solidaritätszuschlag 5,5%	./.		0,03
Verbleiben bei Thesaurierung			98,51
Weiterausschüttung an Anteilseigner			
Ausschüttungsbetrag (Bruttodividende)			98,51

Kapitalertragsteuer 25 %	./.		24,63
Solidaritätszuschlag 5,5 %	./.		1,35
Nettoausschüttung			72,53
Natürliche Person (Privatvermögen)			
Bruttodividende		98,51	
Steuerpflichtiges Einkommen			98,51
Abgeltungssteuer 25 %		24,63	
Anrechnung der Kapitalertragsteuer	./.	24,63	
Verbleibende Einkommensteuer	./.		0,00
Solidaritätszuschlag auf Einkommensteuer 5,5 %		1,35	
Anrechnung Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer	./.	1,35	
Verbleibender Solidaritätszuschlag	./.		0,00
Verbleiben nach Steuern			72,53
Steuerbelastung bei Thesaurierung in lokaler Kapitalgesellschaft			0,00
Steuerbelastung bei Thesaurierung in deutscher Kapitalgesellschaft			1,49
Steuerbelastung bei Weiterausschüttung an in Deutschland ansässige Anteilseigner (natürliche Personen)			27,47

Zoll- und Einfuhrbestimmungen

In den VAE fallen Zollgesetzgebung und Zollverwaltung grundsätzlich in den Hoheitsbereich der einzelnen Emirate, wobei diese jedoch eine weitgehend einheitliche Praxis pflegen.

So ist bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern regelmäßig eine Zolleinfuhrerklärung (Bill of Entry) bei den zuständigen Zollbehörden vorzulegen. Die Zolleinfuhrerklärung stellt einen Antrag auf Einfuhrgenehmigung bei gleichzeitiger Anmeldung und Abfertigung der Güter sowie Zahlung des fälligen Zolls dar, welcher auf einem vom Importeur auszufüllenden Formular zu stellen und von der Zollbehörde nach erfolgter Überprüfung abzustempeln ist. Mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung hat der Importeur die entsprechenden Verladungspapiere (z.B. Konnossement, Luftfrachtbrief oder Ursprungszeugnis) vorzulegen.

Bestimmte Güter wie z.B. Narkotika, Alkohol, Waffen, Munition, Pestizide oder drahtlose Informationsübermittler bedürfen einer besonderen Einfuhrlizenz. Mit der Einreichung der Zolleinfuhrerklärung ist gleichzeitig der entsprechende Zoll zu entrichten oder eine entsprechende Bankgarantie zur Absicherung vorzulegen. Handelt es sich um zollbefreite oder nicht zollpflichtige Güter, ist stattdessen die Zollbefreiungsbescheinigung vorzulegen.

Hinsichtlich zollbefreiter Güter können die entsprechenden Zollbefreiungslisten der Emirate Abu Dhabi und Dubai in Deutschland bei der Bundesagentur für Außenwirtschaft bezogen werden. Die Abstempelung des Einfuhrgenehmigungsantrages durch die zuständige Zollbehörde beurkundet die zollmäßige Abfertigung der importierten Güter, und der Importeur darf die Güter in die VAE einführen. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Einfuhr der Güter dient weiterhin das sog. „Landing Certificate“, welches auf Antrag gegen Vorlage der abgestempelten Zolleinfuhrerklärung von der Zollbehörde erteilt wird.

Werden die so eingeführten Güter innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten in den VAE verarbeitet und wieder ausgeführt oder auch unverarbeitet wieder ausgeführt, so werden aufgrund des sog. „Custom Exit/Entry Certificate“ bereits gezahlte oder hinterlegte Zölle zurückerstattet oder entsprechende Bankgarantien

freigegeben. Das Custom Exit / Entry Certificate wird bei der (Wieder-) Ausfuhr der Güter gegen Vorlage der entsprechenden Zolleinfuhrerklärung oder des Landing Certificates von der zuständigen Zollbehörde erteilt.

Der gesetzliche Einfuhrzoll der VAE beträgt grundsätzlich 5% und entspricht somit dem Mindestzollsatz des Golfkooperationsrates. Für Tabakwaren oder Alkohol beträgt der Zollsatz zwischen 25% und 34% soweit überhaupt eine Einfuhrgenehmigung erteilt wurde. Die Einfuhr von Gütern aus Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates ist zollfrei. Auch Reisegepäck in angemessenem Umfang wird zollfrei belassen, soweit es nicht zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist. Handelsmuster und Werbematerial zur unentgeltlichen Abgabe ohne oder mit lediglich geringem Handelswert sind im Allgemeinen ebenfalls zollfrei.

Besonderheiten gelten für die Einfuhr von Waren in die Freihandelszonen der VAE. Da in den Freihandelszonen selbst keine Zölle erhoben werden, entfällt eine Verzollung grundsätzlich. Gleichwohl unterliegen auch hier die zu importierenden Güter der Zollaufsicht der jeweiligen Freihandelszone, wobei Ausnahmen bezüglich solcher Ladungen gelten, welche im Wege des Transits sofort weiterverladen werden. Güter, welche in der Freihandelszone verbleiben, werden vom Zoll besichtigt und mit einer besonderen Zolleinfuhrerklärung für Freihandelszonen (Trade Free Zone Bill) deklariert. In der Freihandelszone produzierte, verarbeitete oder zwischengelagerte Güter werden bei Verlassen der Freihandelszone in das Staatsgebiet der VAE mit der für das jeweilige Emirat verwendeten Zolleinfuhrerklärung deklariert und entsprechend verzollt, da sie als aus dem Zollausland importierte Güter betrachtet werden.

Ihre Ansprechpartner

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

NICOLA LOHREY
Rechtsanwältin, Avocat à la Cour
Geschäftsführende Partnerin

T +971 4 2950 020
nicola.lohrey@roedl.com

● DUBAI

Bay Square Building 11
Office 404 + 407
Business Bay, Dubai
P.O.Box 23297
Vereinigte Arabische Emirate



Besuchen Sie uns!
www.roedl.de/vae

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage übernehmen die Autoren und die Herausgeber keine Gewähr.